Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 43.

(Nr. 12567.) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die weitere Beteiligung Preußens an der Ostpreußenwerk-Aktiengesellschaft. Vom 21. Juli 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Der § 1 des Gesetzes, betreffend die weitere Beteiligung Preußens an der Ostpreußenwerk-Aktiengesellschaft, wird wie folgt geändert:

hinter dem Buchstaben „e" ist anzufügen:

f) gemeinsam mit dem Reiche und der Provinz Ostpreußen im Verhältnis ihrer Beteiligung am Aktienkapital des Ostpreußenwerkes die Bürgschaft für Ausgabe von wertbeständigen Teilschuldverschreibungen der drei Überlandwerke Königsberg, Gumbinnen und Osterode bis zum Betrage von 30 Milliarden Mark — dreißig Milliarden Mark — zu übernehmen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 21. Juli 1923.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter. Siering.

(Nr. 12568.) Gesetz über die endgültige Abgrenzung der Provinzen Nieder- und Oberschlesien. Vom 25. Juli 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Errichtung einer Provinz Oberschlesien, vom 14. Oktober 1919 (Gesetzsamml. S. 169) wird die endgültige Abgrenzung der Provinzen Nieder- und Oberschlesien folgendermaßen vorgenommen:

Die Provinz Niederschlesien umfaßt das Gebiet der Kreise des Regierungsbezirkes Breslau und des Regierungsbezirkes Liegnitz, die Provinz Oberschlesien das Gebiet der Kreise (Restkreise) des Regierungsbezirkes Oppeln in seinem jetzigen Umfange.

§ 2.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes nötigen Anweisungen erläßt der Minister des Innern.

§ 3.

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 25. Juli 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Für den Minister des Innern:

Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 12569.) Abänderungsgesetz zu dem Gesetze, betreffend die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits, vom 31. Juli 1895 (Gesetzsamml. S. 310) in der Fassung der Bekanntmachung des Finanzministers vom 16. November 1920 (Gesetzsamml. S. 518). Vom 25. Juli 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

(1) Der § 2 Ziffer 1e des Gesetzes vom 31. Juli 1895/16. November 1920 erhält folgende Fassung:

Unternehmungen, an denen Mittel des Reichs oder der Länder beteiligt sind.

Artikel 2.

Der § 5 des Gesetzes vom 31. Juli 1895/16. November 1920 erhält folgende Fassung:

Den im § 2 unter Ziffer 1a bis e genannten Vereinigungen usw. sowie dem Reiche und den deutschen Ländern bleibt vorbehalten, sich gleichfalls an der Anstalt mit Stammeinlagen nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde zu beteiligen.

Die Beteiligung kann auch durch Übernahme von Teilen der Einlage des Staates erfolgen.

Artikel 3.

Der zweite Absatz des § 8 des Gesetzes vom 31. Juli 1895/16. November 1920 erhält folgende Fassung:

Das Direktorium besteht aus dem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl Mitglieder und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Artikel 4.

Der dritte Absatz des § 9 des Gesetzes vom 31. Juli 1895/16. November 1920 fällt weg.

§ 10 des Gesetzes vom 31. Juli 1895/16. November 1920 erhält als ersten Absatz folgende Bestimmung:

Der jährliche Geschäftsbericht der Anstalt ist dem Landtage zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 5.

An Stelle der §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 31. Juli 1895/16. November 1920 treten folgende Vorschriften:

§ 12.

(1) Die Inhaber der Stammeinlagen (§§ 3 und 5) üben die ihnen zustehende Beteiligung an der Verwaltung der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse durch einen aus ihrer Mitte gewählten Ausschuß nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aus.

(2) Jedem Inhaber einer Stammeinlage steht für jede eingezahlten 25 Millionen Mark eine Stimme im Ausschusse zu. Er kann so viel Bevollmächtigte zum Ausschuß ernennen, wie er Stimmen hat. Es ist zulässig, mehrere Stimmen einem Vertreter zu übertragen, doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Zwei oder mehrere Inhaber von Stammeinlagen, die insgesamt mindestens den Betrag von 25 Millionen Mark auf ihre Stammeinlage eingezahlt haben, einzeln aber auf Grund vorstehender Bestimmungen im Ausschusse nicht oder nicht mit ihrem ganzen Kapital vertreten sind, haben das Recht, sich für jede 25 Millionen Mark auf einen Vertreter zu einigen. Soweit eine solche Einigung nicht zustande kommt, bilden diese Inhaber von Stammeinlagen auf Grund einer von der Aufsichtsbehörde zu erlassenden Wahlordnung einen Wahlverband, der für jede 25 Millionen Mark in ihm vertretene Stammeinlage einen Vertreter für den Ausschuß wählt.

(4) Für jedes Mitglied des Ausschusses kann ein Stellvertreter ernannt oder gewählt werden.

(5) Der Präsident der Kasse führt in dem Ausschusse den Vorsitz; der Stellvertreter des Vorsitzenden wird von dem Ausschuß aus seiner Mitte gewählt und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

(6) Der Ausschuß versammelt sich wenigstens einmal jährlich, kann aber von seinem Vorsitzenden auch sonst nach Bedarf berufen werden. Der Ausschuß ist ferner dann zu berufen, wenn ein Viertel der Ausschußmitglieder es beantragt.

§ 13.

(1) Der Beschlußfassung des Ausschusses unterliegt:

1. die Bilanz- und Gewinnverteilung;
2. die Feststellung des Haushaltsplans;
3. der Abschluß von Verträgen zwecks Übernahme von Stammeinlagen (§ 5).

(2) Der Ausschuß ist ferner gutachtlich zu hören über:

1. die Grundsätze für die Kreditgewährung, namentlich die Höhe des Zinsfußes, die Fristen und die Sicherheitsleistung;
2. die Grundsätze für die Annahme von Spareinlagen;
3. die Besetzung erledigter oder neu einzurichtender Stellen der Mitglieder des Direktoriums;
4. die Maßnahmen der Staatsregierung zur Abänderung der die Anstalt betreffenden Gesetze und Verordnungen.

(3) Allgemeine Geschäftsanweisungen und Dienstinstruktionen sind dem Ausschusse alsbald nach ihrem Erlasse (§ 7) zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

Artikel 6.

(1) Die der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse für die Dauer ihres Bestehens vom Staate als Grundkapital gewährte Einlage wird auf zwei Milliarden Mark erhöht. Das Erhöhungskapital von 1500 Millionen Mark ist bar oder in Schatzanweisungen oder in Schuldverschreibungen zum Kurswerte zu überweisen. Den Zeitpunkt der Überweisung bestimmt der Finanzminister entsprechend dem hervortretenden Bedürfnisse.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, Stammeinlagen anderer Beteiligter (§ 5 des Gesetzes) auf den Staat zu übernehmen, wenn die Fortführung der Beteiligung durch die Inhaber der Einlagen nicht mehr durchführbar ist.

(3) Der Finanzminister wird ermächtigt, die Einlage des Staates bis zu insgesamt 6 Milliarden Mark zu erhöhen, wenn dies erforderlich ist, um anderen Beteiligten gegenüber die Mehrheit des Grundkapitals für den Staat zu erhalten.

Artikel 7.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der im Artikel 6 bewilligten Summe eine Anleihe durch Verausgabung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Verwaltung der Anleihe wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Die Anleihe ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des für den Anleihezweck aufgenommenen Schuldkapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung dieser Anleihe aufgewendeten oder auf bewilligte Anleihen verrechneten Beträge anzusetzen.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel sind von zwei Mitgliedern der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu unterschreiben.

(3) Die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörigen Zinsscheine und Wechsel können auch sämtlich oder teilweise auf ausländische oder nach einem bestimmten Wertverhältnis auf in- und ausländische Währung sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Die Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung der Schatzanweisungen und Wechsel können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Der Umlauf und gegebenenfalls die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Umlauffähigkeit und die Verzinsung der einzulösenden Schuldpapiere aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchem Betrage, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welchem Fälligkeitstage sowie zu welchem Kurse die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister; ihm bleibt im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für die Zahlung im Ausland überlassen.

(8) Macht der Finanzminister von der ihm im Artikel 6 Abs. 2 gegebenen Ermächtigung Gebrauch, so sind die dann erforderlichen Beträge ebenfalls nach den Vorschriften des vorstehenden Artikels aufzubringen.

Artikel 8.

Der Finanzminister wird ermächtigt, für Kredite, die von der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse bei der Reichsbank in Anspruch genommen werden, Bürgschaft namens des Preußischen Staates zu übernehmen und die Bedingungen für solche Bürgschaften im einzelnen festzusetzen. Von jeder Bürgschaftsübernahme ist der Staatsschuldenkommission und der Hauptverwaltung der Staatsschulden Mitteilung zu machen.

Artikel 9.

Artikel 3 bis 5 dieses Gesetzes treten erst in Kraft, sobald diejenigen Stammeinlagen, die nicht vom Staat aufgebracht werden, einen Nennwert von mindestens einer Milliarde Mark erreichen und mindestens zu einem Viertel dieses Betrags eingezahlt sind. Der Finanzminister entscheidet, ob diese Voraussetzungen vorliegen, und wird ermächtigt, zutreffendenfalls den Tag des Inkrafttretens der Artikel 3 bis 5 dieses Gesetzes zu bestimmen.

Im übrigen tritt das Gesetz mit seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 10.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Er wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes, betreffend die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits, vom 31. Juli 1895 (Gesetzsamml. S. 310) durch die Preußische Gesetzsammlung mit denjenigen Änderungen zu veröffentlichen, die sich aus diesem Gesetz und dem Gesetze vom 12. August 1922 (Gesetzsamml. S. 277) ergeben. Dieser Wortlaut ist dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 25. Juli 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter.

(Nr. 12570.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit vom 29. Juli 1922. Vom 25. Juli 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Der § 13 des Gesetzes zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit vom 29. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 213) wird wie folgt geändert:

§ 13.

Die Frist von 12 Monaten kann auf Antrag durch den zuständigen Minister verdoppelt werden.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 25. Juli 1923.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.
Braun. Hirtsiefer.

(Nr. 12571.) Gesetz zur Abänderung der hannoverschen Gesetze vom 18. Juni 1842, 26. August 1844, 12. August 1846, 9. Juni 1848, und der preußischen Gesetze vom 25. Dezember 1869, 24. Juli 1875, 15. Juni 1904, 29. Juni 1914, betreffend die Hannoversche Landeskreditanstalt. Vom 26. Juli 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Der hannoversche Provinziallandtag ist befugt, die Einrichtung und den Betrieb der Hannoverschen Landeskreditanstalt zu Hannover durch Erlaß einer Satzung zu regeln. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

Auf die Abänderung der Satzung findet der Abs. 1 sinngemäße Anwendung.

Mit Erlaß der Satzung treten die hannoverschen Gesetze vom
18. Juni 1842 (Gesetzsamml. S. 87),
26. August 1844 (Gesetzsamml. S. 173),
29. April 1845 (Gesetzsamml. S. 453),
12. August 1846 (Gesetzsamml. S. 171),
9. Juni 1848 (Gesetzsamml. S. 153)
und die preußischen Gesetze vom
25. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1269),
24. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 567),

7. März 1879 (Gesetzsamml. S. 125),
15. Juni 1904 (Gesetzsamml. S. 137),
29. Juni 1914 (Gesetzsamml. S. 138)

außer Kraft.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1923 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 26. Juli 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Für den Minister des Innern: am Zehnhoff.

(Nr. 12572.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder und des Präsidenten des Preußischen Landtags vom 23. April 1921 (Gesetzsamml. S. 361) in der Fassung des Gesetzes vom 16. November 1922 (Gesetzsamml. S. 423). Vom 26. Juli 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder und des Präsidenten des Preußischen Landtags vom 23. April 1921 (Gesetzsamml. S. 361) in der Fassung des Gesetzes vom 16. November 1922 (Gesetzsamml. S. 423) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 Nr. 2 ist an Stelle der Worte „von monatlich fünfunddreißigtausend Mark" zu setzen „in Höhe von 25 vom Hundert des Grundgehalts der Einzelgehälter Gruppe V des Beamtendiensteinkommensgesetzes".
2. Der § 3a erhält folgende Fassung:
Die in den §§ 1 bis 3 festgesetzten Beträge sind auf volle, durch dreihundert teilbare Markbeträge nach oben abzurunden.
3. Der § 6 erhält folgende Fassung:
Der Präsident des Landtags erhält für die Dauer seines Amtes außerdem eine monatliche Aufwandsentschädigung von einem Viertel der im § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Aufwandsentschädigung.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1923 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 26. Juli 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Severing. v. Richter.

(Nr. 12573.) Gesetz über Änderungen der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 26. Juli 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Diensteinkommensgesetz) vom 17. Dezember 1920/1. April 1923 (Gesetzsamml. 1923 S. 167) in der Fassung des am 21. Juni 1923 vom Landtage beschlossenen Gesetzes über Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten wird wie folgt geändert:

I. Im § 17 Abs. 1 werden die Zahlen „70 000", „80 000", „90 000" ersetzt durch die Zahlen „80 000", „90 000", „100 000".

II. In der Anlage 1 (Besoldungsordnung für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten) werden die Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen in dem Abschnitt I unter 1 B Ziffern 3 und 4 wie folgt geändert:

3. 1 605 000 Mark monatlich im Durchschnitt.
Mindestgrundgehaltssätze monatlich: 1 222 000 — 1 287 000 — 1 352 000 — 1 417 000 — 1 482 000 — 1 545 000 — 1 605 000 — 1 665 000, in besonderen Einzelfällen bis zu 1 960 000 Mark,

4. 1 900 000 Mark monatlich im Durchschnitt.
Mindestgrundgehaltssätze monatlich: 1 521 000 — 1 591 000 — 1 656 000 — 1 720 000 — 1 780 000 — 1 840 000 — 1 900 000 — 1 960 000, in besonderen Einzelfällen bis zu 2 220 000 Mark.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1923 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 26. Juli 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.